



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

10. Juli 1984

Nr. 1975

Genehmigung der Quellwasserschutzzone Unterholz in Recherswil

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Die Einwohnergemeinde Recherswil hat zum Schutz der Quelle "Unterholz" der Brunnengenossenschaft Recherswil eine Schutzzone im Sinne von Art. 30 GSchG und §§ 27, 28 GSV in einem Schutzzonenplan ausgeschrieben und die entsprechenden Auflagen und Nutzungsbeschränkungen für das Schutzgebiet in einem Schutzzonenreglement festgelegt. Die Schutzzone liegt teilweise im Kanton Bern (Gemeinde Koppigen). Dieser Teil wurde anfangs 1984 durch den Regierungsrat des Kantons Bern genehmigt.
2. Für den im Kanton Solothurn (Gemeinde Recherswil) gelegenen Teil der Schutzzone wurden Plan und Reglement in der Zeit vom 2. Mai bis 1. Juni 1983 in der Gemeinde öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine eingegangen. Der Gemeinderat Recherswil hat am 24. März 1983 den Plan und das Reglement genehmigt.
3. Der Plan vom 25. Februar 1983 und das Reglement liegen nun zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor. Materiell und formell sind keine Bemerkungen anzubringen. Das Zonengebiet und die nähere Reglementierung der einzelnen Schutzzonen sind in Zusammenarbeit mit dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft festgelegt worden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement für die Quelle "Unterholz" der Brunnengenossenschaft Recherswil in der Gemeinde Recherswil werden genehmigt.
2. Der Plan und das Reglement treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.
3. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften in Anwendung von § 61 Ziffer 5 Wasserrechtsgesetz im Grundbuch mit dem Vermerk "Massnahmen zum Schutze des Quellwassers" anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch.
4. Die Brunnengenossenschaft Recherswil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 150.-- zu bezahlen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 150.-- (Staatskanzlei Nr. 175) ES
zahlbar innert 30 Tagen

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Geyer

Kant. Amt für Wasserwirtschaft (2) Ky/cb, mit gen. Plan und gen. Reglement
Bau-Departement (2)
Kant. Amt für Raumplanung, mit gen. Plan und gen. Reglement
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn, mit gen. Plan und gen. Reglement, als Antrag
Kantonschemiker, Kapuzinerstrasse 9, 4500 Solothurn
Ammannamt der Einwohnergemeinde 4565 Recherswil, mit gen. Plan und gen. Reglement
Brunnengenossenschaft Recherswil, Herrn F. Kaufmann, Präsident, Schmiedeweg 7, 4565 Recherswil, mit gen. Plan und gen. Reglement und mit Einzahlungsschein

Amtsblatt, Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs